

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 39.

Sonntag den 8. Februar.

1852.

Landtag.

Erste Kammer. (15. öffentliche Sitzung den 6. Februar.)
Erster Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht der vierten Deputation über die Petition mehrerer Dorfhandwerksmeister der Leipziger Gegend, um Abänderung der Bestimmungen §. 16 u. 17 des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, so wie um völlige Gleichstellung der Stadt- und Landmeister hinsichtlich des Meisterstücks und Erlassung strengerer Bestimmungen über das letztere. — Die Deputation gelangt nach einer ausführlichen Beleuchtung der Sache zu dem Schlusse, daß durch das Gesetz vom 9. October 1840 für die Bedürfnisse der Bewohner des platten Landes ausreichend gesorgt sei und keine Erfahrungen vorliegen, die dafür sprechen, dasselbe lediglich zur Förderung der Interessen der Landmeister zu erweitern. Sie beantragt daher die obenbezeichnete Petition in ihren sämtlichen drei Puncten „auf sich beruhen zu lassen.“

Herr Domcapitular Friederici, so wie die Herren v. Welck und v. Egidy bevorworteten das Deputationsgutachten. Ihnen schlossen sich die Herren v. Posern, v. Heynig-Heynig und v. Kochow an. Das Deputationsgutachten, sämtliche Puncte des Petitions auf sich beruhen zu lassen, wurde einstimmig angenommen.

Diesem folgte die Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königliche Decret vom 13. Januar d. J., die Fixation der Brandcassenbeiträge auf die Jahre 1852, 1853 und 1854 betreffend.

Bei dem Landtage 1849 hatten Regierung und Kammern sich dahin geeinigt, daß von jedem 100 Thaler Versicherungssumme jährlich 8 Ngr. Brandcassenbeitrag erhoben werden solle, doch hatten die Kammern in der betreffenden ständischen Schrift hieran den Antrag geknüpft: daß die Regierung, wenn es irgend möglich sei, im letzten Jahre (1851) nur den in der vorhergehenden Periode bestandenen Satz von 72 Pfennigen jährlich von 100 Thaler erheben möchte. In dieser Weise sind nun auch die Beiträge in den letzten drei Jahren erhoben worden. Nach den Beilagen des königl. Decrets betrug die gesammte Einnahme 1,635,642 Thlr. 9 Ngr. 3 Pf., die Ausgabe 1,372,219 Thlr. 20 Ngr. 8 Pf., und ergiebt sich nach Abzug einiger noch zu tilgen gewesen, in den gedachten Beilagen verzeichneten Posten ein reiner Ueberschuß von 215,994 Thlr. 15 Ngr. 9³/₄ Pf., excl. des durch §. 71 des angezogenen Gesetzes begründeten und auf 161,585 Thlr. 14 Ngr. 6 Pf. angewachsenen Vorschuß- oder Reservefonds.

Die königliche Brandversicherungscommission hat vorgeschlagen, diesen Ueberschuß dem bis auf 500,000 Thlr. zu bildenden Reservefond hinzuzuschlagen, um diesen bald auf eine Höhe zu bringen, die fortwährende Schwankungen der Brandversicherungsbeiträge für die Zukunft vermeiden läßt, und für die Jahre 1852, 1853 und 1854 einen jährlichen Beitrag von 6 Ngr. 4 Pf. von je 100 Thlr. Versicherungssumme, und, wenn die Ergebnisse der ersten beiden Jahre ein Herabgehen mit den Beiträgen gestatten sollten, auf das letzte Jahr, nach Befinden auf den zweiten Termin desselben, einen Beitrag von 5 Ngr. 6 Pf. vom Hundert jährlich zu erheben.

Schlüsslich wurde nach verschiedenen Erörterungen dem Vorschlage der Deputation gemäß dem königlichen Decrete seinem ganzen Inhalte nach die Zustimmung der Kammer erteilt.

(Dr. J.)

Ueber Wasserversorgungsanstalten in den Städten.

Zweite Abtheilung.

Von der Großartigkeit, mit welcher die Städte Philadelphia und New-York ihre Wasserleitungen hergestellt haben (die letztere kostet bekanntlich 16 Millionen Dollars, rentirt aber doch trotzdem sehr gut), sehen wir ganz ab; wir wollen bloß von Städten, wie Baltimore und St. Louis, sprechen.

Dieselbst und sonst in andern Städten haben Privatgesellschaften große Wasserbehälter angelegt, welche sie entweder, wo es die örtliche Lage gestattet, durch dahin geleitete Flüsse oder vermittelst großer, sei es mit Dampf- oder Wasserkraft getriebener Maschinen füllen. Aus diesen auf den höchsten Puncten der Stadt oder, wo die Stadt, wie New-Orleans, auf einer Ebene liegt, auf einer durch die Kunst hergestellten Erhöhung befindlichen großen Wasserbehältern (kleinen Teichen) wird dann das Wasser vermittelst des natürlichen Falles und folglich auf die leichteste Weise nach allen Theilen der Stadt fortgeleitet, und sehr gewöhnlich hat es einen solchen Fall, daß man es bis in die 2. und 3. Etage steigen lassen kann, was denn auch nicht selten benutzt wird.

Fast zu jedem Hause sind diese Wasserleitungen geführt. Gewöhnlich steht im Hofe ein kurzer Ständer von Holz oder Gußeisen, in welchem sich eine etwa 1¹/₂ bis 2 Ellen über die Erde in die Höhe geführte Röhre befindet, aus welcher vermittelst eines Hahnes das Wasser beliebig herausgelassen werden kann.

Mit leichter Mühe läßt sich da eine Vorrichtung treffen, an welche Schläuche angeschraubt und so der Wasserzuluß nach Bedarf an die Stellen im Hause gebracht werden kann, wo man eben davon Gebrauch machen will.

Eine ganz vortreffliche Einrichtung ist ferner die, daß auch auf den Seiten der Straßen in bestimmten Entfernungen und an passenden Plätzen kurze, mit Schrauben von einerlei Gewinde versehene Ständer angebracht sind, welche nur bei Feuergefahr von den Spritzenführern geöffnet und an welche in der gewöhnlichen Weise Schläuche befestigt und so für die bei dem Feuer thätigen Spritzen Wasserzubringer hergestellt werden, welche ohne alles weitere Zuthun von Menschen viel mehr leisten, als die bei uns bekannten Wasserzubringer zu leisten im Stande sind. Die so gebotenen Vortheile, hauptsächlich bestehend in der schnellen und ausdauernden Herbeischaffung des unentbehrlichen Löschmittels, sind so einleuchtend, daß es nicht erst noch einer weitern Auseinandersetzung und Anpreisung derselben bedarf. Sehr oft schon ist durch die Leichtigkeit, mit welcher man vom Hausbrunnen aus schnell eine größere Menge Wasser in einzelne Theile des Hauses bringen kann, ein Schadenfeuer im Entstehen erstickt (gelöscht) worden, und kann man mit Sicherheit behaupten, daß bei der Feuergefährlichkeit, mit welcher die meisten Häuser in N.-A. erbaut werden, und bei der anscheinenden Fahrlässigkeit im Gebahren mit Feuer und Licht die so häufigen Schadenfeuer weit größere Verwüstungen anrichten würden, hätte man nicht so für schnell zu erlangendes und ausreichendes Wasser zum Löschen derselben gesorgt.*)

Weil der Nordamerikaner den Grundsatz hat, das Wasser nicht zu sparen, so weit es nützlich nicht bloß für sein Gewerbe, sodann auch zur Reinhaltung des Körpers zc. anzuwenden ist, so benutzt man dort dasselbe sehr häufig auch zu Bädern im Hause, zu

*) Man denke hier an die vielen schmalen hölzernen Treppen in Leipzig und an die engen Höfe mit den vielen Einbauten von Holz.